



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 1 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

WHISTLEBLOWER POLICY

Revisionsnummer	Beschreibung der Änderungen	Wirksamkeitsdatum	Autor	Genehmigende Person
00	Ursprüngliche Dokumentenerstellung	1. Februar 2023	Y. Fushman	CEO
01	Annual Review	December 7, 2023	Y. Fushman	Vorstand
02	Annual Review	December 10, 2024	Y. Fushman	Vorstand
03	Unwesentliche Änderungen und Einbeziehung des Nachtrags zu den für Spanien geltenden Bestimmungen	25. Februar 2026	J. Hurtado	Vorstand



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 2 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

NORTHLAND POWER INC.
WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 3 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

1.0 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Northland Power Inc. und die mit ihr verbundenen Unternehmen (das „Unternehmen“ oder „Northland“) setzen sich für das Höchstmaß an Ethik und Unternehmenswerte ein. Der Verhaltens- und Ethikkodex von Northland (der „Kodex“) verlangt von allen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Beratern, Auftragnehmern und Lieferanten von Northland und deren verbundenen Unternehmen, (im Folgenden „Vertreter“ genannt“, den Kodex einzuhalten und Verstöße dagegen ernstzunehmen.
- 1.2. Der Zweck dieser Whistleblower-Richtlinie (die „**Richtlinie**“) ist es, alle Vertreter zu ermutigen und zu befähigen, ernsthafte Bedenken intern zu äußern, damit Northland unangemessenes Verhalten und Handeln ansprechen und korrigieren kann. Alle Vertreter sind verpflichtet, Bedenken bezüglich vermuteten Verstößen gegen den Kodex von Northland oder vermuteten Verstößen gegen die Gesetze oder Vorschriften, welche die Geschäfte von Northland regeln, zu melden.
- 1.3. Im bedauerlichen Fall eines Verstoßes, ob beabsichtigt oder nicht, trägt Northland die Verantwortung und Verpflichtung zu einer Untersuchung und gegebenenfalls Meldung solcher Verstöße an die zuständigen Aufsichtsbehörden und/oder Berufsverbände, einschließlich jedweder Abhilfemaßnahmen, die Northland bereits zur Beseitigung solcher Verstöße ergriffen hat.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 4 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

- 1.4. Diese Richtlinie gilt für alle Vertreter von Northland. Sie legt das Verfahren für Vertreter zur Meldung bekannter oder vermuteter Verstöße gegen den Kodex, andere Richtlinien von Northland, die geltenden Gesetze, Regeln und/oder Vorschriften sowie jedweder angeblicher Betrugsfälle, Fehlverhalten, schädlicher Aktivitäten und/oder unethischen Verhaltens fest.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 5 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

2. DEFINITIONEN:

- 2.1 „Hotline“ bezeichnet die anonyme Melde-Hotline von Northland, die von dem unabhängigen Drittunternehmen EQS Integrity Line betrieben wird.
- 2.2 „Meldung“ bezeichnet eine von einer Person eingereichte Beschwerde bezüglich meldepflichtiger Aktivitäten.
- 2.3 „Meldepflichtige Aktivität“ bezeichnet jeden bekannten oder vermuteten Verstoß gegen den Kodex, andere Richtlinien von Northland, die geltenden Gesetze, Regeln und/oder Vorschriften sowie jedweder angebliche Vorfall von Betrug, Fehlverhalten, schädlichen Aktivitäten und/oder unethischem Verhalten. Beispiele meldepflichtiger Aktivitäten sind in Abschnitt 3.0 dieser Richtlinie angeführt.
- 2.4 „Whistleblower“ bezeichnet eine Person, die über einen Meldekanal eine Meldung bezüglich einer meldepflichtigen Tätigkeit macht.
- 2.5 „Whistleblower-Komitee“ bezeichnet die Mitglieder des Management-Teams von Northland. Das Whistleblower-Komitee ist dafür verantwortlich, Meldungen von der Hotline zu erhalten, eine vorläufige Beurteilung der Meldung durchzuführen, jedwede förmliche Untersuchung zu überwachen und Bericht an den Prüfungsausschuss und den Verwaltungsrat von Northland zu erstatten. Das Whistleblower-Komitee von Northland setzt sich aus der Rechtsabteilung, dem Personalchef (Chief People Officer), dem Finanzchef (Chief Financial Officer) und Vize-Präsident HSE (Vice President, HSE) des Unternehmens zusammen. Das Whistleblower-Komitee kann bestimmte Aufgaben an vertrauenswürdige Beauftragte innerhalb der jeweiligen Rechts-, Personal-, Finanz- und HSE-Abteilung delegieren.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 6 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

3. MELDEPFLICHTIGES VERHALTEN

3.1 Vertreter können eine Meldung über Angelegenheiten die u. a. die folgenden Punkte umfassen (hierin als „**meldepflichtige Aktivität**“ definiert):

- 3.1.1 fragwürdige Buchhaltung, Betrug oder absichtliche Fehler bei der Erstellung, Beurteilung, Revision oder Prüfung jedweder Finanzunterlagen von Northland sowie bei Angelegenheiten bezüglich interner Kontrollen und Prüfung, einschließlich der Umgehung oder versuchten Umgehung interner Kontrollen oder Angelegenheiten, die auf sonstige Weise einen Verstoß gegen Northlands Rechnungslegungsgrundsätze und Richtlinien zur internen Kontrolle darstellen würden;
- 3.1.2. jede Angelegenheit, die eine ernsthafte Bedrohung oder Schädigung der Gesundheit und Sicherheit der Vertreter, Dritter, die Dienstleistungen erbringen oder im Auftrag von Northland handeln, und/oder der Allgemeinheit mit sich bringt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Belästigung, Gewalt oder Diskriminierung am Arbeitsplatz;
- 3.1.3 jede Situation, in der ein Vertreter glaubt, dass er Zeuge eines Betrugs, einer Bestechung, eines Fehlverhaltens oder sonstigen unethischen oder korrupten Verhaltens war oder aufgefordert wurde, eine solche Handlung zu begehen; oder
- 3.1.4 jeder sonstige tatsächliche, mögliche oder vermutete Verstoß gegen den Kodex, andere Richtlinien von Northland oder gegen die geltenden Gesetze, Regeln und/oder Vorschriften.

Seite 6 von 8



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 7 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

4. MELDEPFLICHTEN

4.1 Alle Vertreter von Northland sind verpflichtet, ihnen bekannte oder vermutete meldepflichtige Aktivitäten umgehend zu melden.

5. SCHUTZ FÜR WHISTLEBLOWER

5.1 Jede Person, die glaubt, dass sie infolge einer Meldung gemäß dieser Richtlinie Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen, Belästigung oder negative Auswirkungen auf ihr Beschäftigungsverhältnis erfährt, sollte so bald wie möglich ihren Vorgesetzten, ein Mitglied des Whistleblower-Komitees, informieren.

5.2 Northland erwartet von allen Mitarbeitern, dass sie in gutem Glauben handeln und keine falschen Anschuldigungen machen. Eine Person, die wissentlich oder leichtsinnigerweise Angaben oder Offenlegungen macht, die nicht in gutem Glauben gemacht werden, kann mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zu einer möglichen Kündigung rechnen. Von Mitarbeitern, die gemäß dieser Richtlinie eine Meldung erstatten, kann und wird weiterhin die Einhaltung der beruflichen Leistungsstandards von Northland erwartet werden. Einer Person, gegen die legitime negative Maßnahmen bezüglich ihrer Beschäftigung ergriffen oder vorgeschlagen wurden, ist es deshalb untersagt, diese Richtlinie als Verteidigung gegen rechtmäßige Handlungen des Unternehmens zu nutzen.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 8 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

6. MELDEVERFAHREN

Allgemeines

- 6.1 Vertreter, die eine Meldung gemäß dieser Richtlinie erstatten, sollten die meldepflichtige Aktivität möglichst detailliert beschreiben, u.a. mit Angabe von Namen, Orten und stattgefundenen Ereignissen, zusammen mit jedweden Belegdokumenten oder Beweismaterialien, die für die meldepflichtige Aktivität relevant sein könnten. Meldungen sollten unverzüglich gemacht werden, sobald der Vertreter vom Gegenstand der Beschwerde Kenntnis erhält.
- 6.2 Den Vertretern stehen mehrere Kanäle für das Melden einer meldepflichtigen Aktivität zur Verfügung, die nachstehend näher beschrieben sind.

• **Kanal Eins – Meldung an einen Vorgesetzten**

Northland schätzt die offene Kommunikation und Besprechung aller Angelegenheiten, die für Mitarbeiter von Bedeutung sind, und ermutigt Mitarbeiter, ihre Fragen, Bedenken, Vorschläge oder Beschwerden mit ihrem direkten Vorgesetzten (ein „Vorgesetzter“) zur Sprache zu bringen.

Wenn eine Meldung von einer Person im Team eines Vorgesetzten erstattet wird und die Angelegenheit in den Verantwortungsbereich des Vorgesetzten fällt, sollte er versuchen, die Angelegenheit oder den Vorwurf nach besten Kräften und bei Bedarf mit interner Unterstützung beizulegen.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 9 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Falls die Meldung jedoch eines der nachstehenden Kriterien erfüllt, sollte der Vorgesetzte die Meldung in der Hotline eintragen, was ohne Auswirkung auf die Anonymität des Meldenden geschehen kann:

- Die Meldung wurde von einem Dritten (z. B. einem Lieferanten oder Berater) erstattet; oder
- Die Meldung betrifft Vorwürfe von Betrug, Bestechung oder wettbewerbswidrigem Verhalten; oder
- Die Meldung betrifft Mitglieder der Geschäftsleitung (Geschäftsführer und leitende Angestellte); oder
- Die Meldung betrifft Mitarbeiter, Personen oder Angelegenheiten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vorgesetzten.

In diesem Fall sollte der Vorgesetzte den Whistleblower über Folgendes informieren:

- Die Meldung konnte NICHT vom Vorgesetzten geklärt werden und muss durch das Whistleblower-Verfahren untersucht werden; und
- Es kann sein, dass der Whistleblower gemäß dem im nachstehenden Abschnitt 5.2 beschriebenen Verfahren von einem Mitglied des Whistleblower-Komitees oder einem Untersuchungsbeauftragten kontaktiert wird.

In Fällen, wo es dem Vertreter unangenehm ist, die meldepflichtige Aktivität mit seinem Vorgesetzten zu besprechen, oder wenn der Vorgesetzte nach Meinung des Vertreters nicht angemessen auf die meldepflichtige Aktivität reagiert hat, kann der zweite Meldekanal in Betracht gezogen werden.

- **Kanal Zwei – Anonyme Melde-Hotline**



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 10 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Vertreter können über die **Hotline** Meldung erstatten. Die Meldung über die Hotline ermöglicht es dem Vertreter, die meldepflichtige Aktivität anonym zu melden und zu besprechen.

Vertreter können die Meldung in ihrer eigenen Landessprache erstatten. Die Hotline bietet Sprachdienste in den folgenden Sprachen: Englisch, Chinesisch (traditionell), Mandarin, Niederländisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch und Spanisch.

Vertreter, die in einem externen Verhältnis zu Northland stehen (d.h. Personen, die kein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Mitarbeiter von Northland sind), sollten Meldungen NUR über die Hotline erstatten.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 11 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Unabhängig vom Standort des Vertreters können Meldungen auf folgenden Wegen über die Hotline erstattet werden:

Mündlich per Telefon:

Gebührenfreie Nummern sind in den folgenden Regionen verfügbar:

+ 1 8336664256 (Nord-, Mittel- und Südamerika)

+ 49 8001811518 (Europa und Asien)

Sicheres Online-Portal:

<https://northlandpower.integrityline.com/>

Per Post:

CONFIDENTIAL

Northland Power Inc.
Attention: General Counsel
30 St. Clair Avenue West, 3rd Floor
Toronto, Ontario M4V 3A1 Canada

In Fällen, wo die meldepflichtige Aktivität sich auf besonders sensible oder schädliche Vorwürfe bezieht oder ein leitender Angestellter von Northland involviert ist, kann der dritte Meldekanal in Betracht gezogen werden.

Seite 11 von 8



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 12 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

- ***Kanal Drei – Meldung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses***

Falls die meldepflichtige Aktivität sich auf besonders sensible oder schädliche Vorwürfe bezieht oder ein leitender Angestellter von Northland involviert ist, kann der Vertreter eine Meldung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Northland erstatten:

Sicheres Online-Portal:

<https://northlandpower.integrityline.com/>

Per Post:

CONFIDENTIAL

Northland Power Inc.
Attention: Chair of Audit Committee
30 St. Clair Avenue West, 3rd Floor
Toronto, Ontario, M4V 3A1 Kanada



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 13 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

6.3 Anonyme Berichte

6.3.1 Das Unternehmen ermutigt Vertreter zwar, bei Erstellen einer Meldung ihren Namen anzugeben, um die Nachverfolgung und Untersuchung einer meldepflichtigen Aktivität zu erleichtern, doch ist die Angabe des Namens **NICHT verpflichtend**. Vertreter, die es vorziehen, anonym Meldung zu erstatten, können dies entweder über die Hotline machen oder beim Einreichen einer Meldung über einen anderen Kanal ihren Wunsch nach Anonymität klar angeben.

6.3.2 In Fällen, wo die Vertreter sich identifiziert haben, wird das Unternehmen alle zumutbaren Schritte setzen, um den Schutz ihrer Identität zu wahren, soweit dies zum Zwecke der Durchführung einer angemessenen Untersuchung bzw. im rechtlich zulässigen Rahmen angemessen ist.

7. UMGANG MIT MELDUNGEN

7.1 Meldungen, die beim Whistleblower-Komitee eingegangen sind

7.1.1 Alle beim Whistleblower-Komitee eingegangenen Meldungen werden vom Whistleblower-Komitee umgehend geprüft, wobei die Art und Komplexität der meldepflichtigen Aktivität berücksichtigt wird. Es können externe Berater hinzugezogen und infolge der Untersuchung angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, falls dies gerechtfertigt ist.

7.2 Meldungen, die beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (oder einem Mitglied des Verwaltungsrats) eingegangen sind



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 14 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

7.2.1 Alle beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (oder einem Mitglied des Verwaltungsrats) eingegangenen Meldungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend geprüft. Je nach Art der meldepflichtigen Aktivität liegt es im Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den kompletten Prüfungsausschuss, den Personal- und Entschädigungsausschuss, das Whistleblower-Komitee, bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung oder externe Berater hinzuzuziehen. Falls es gerechtfertigt ist, können infolge der Untersuchung Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

7.2.2 Soweit möglich, wird ein Mitglied des Whistleblower-Komitees oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (je nachdem, was zutrifft) dem Whistleblower mitteilen, dass die Meldung eingegangen ist und wann die Untersuchung abgeschlossen wurde. Der Whistleblower kann über die abschließende Lösung der Untersuchung informiert werden, es sei denn, das Whistleblower-Komitee beschließt, dies nicht zu tun oder ist gesetzlich nicht dazu fähig.

7.2.3 Meldungen, die von einem in Spanien ansässigen Whistleblower eingereicht werden oder die sich auf die Aktivitäten des Unternehmens in Spanien beziehen, werden gemäß den in Anhang A festgelegten Verfahren bearbeitet.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 15 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

8. VERTRAULICHKEIT

8.1 Sämtliche Meldungen werden, ~~soweit gesetzlich erlaubt~~, vertraulich behandelt, unabhängig davon, ob sie anonym erstattet wurden oder nicht. Meldungen werden nur den Personen, die an der Untersuchung beteiligt sind, ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip zugänglich gemacht. Die Weitergabe von Informationen über eine Meldung auf eine Weise, die durch diese Richtlinie vorgeschrieben ist, gilt nicht als Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

9. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

9.1 Der Vorgesetzte und/oder das Whistleblower-Komitee und/oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (je nachdem, was zutrifft) muss über alle eingegangenen, untersuchten und beigelegten Meldungen Protokoll führen. Eine Zusammenfassung aller solcher im vorangehenden Quartal eingegangenen, derzeit in der Untersuchungsphase befindlichen und beigelegten Meldungen ist vierteljährlich vom Whistleblower-Komitee beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss wird dem Verwaltungsrat von Northland Bericht erstatten, wenn und soweit es dies für angemessen oder notwendig erachtet.

9.2 Es werden keine Unterlagen über die Beschwerde in der Personalakte des Vertreters aufbewahrt, der die Beschwerde eingereicht hat, es sei denn, es wurde festgestellt, dass eine Meldung aus ungerechtfertigten, unbegründeten oder absichtlich falschen Gründen erstattet wurde.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 16 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

9.3 Unterlagen, die eine Meldung einer meldepflichtigen Aktivität betreffen, sind das Eigentum von Northland und werden gemäß den Aufbewahrungsrichtlinien von Northland sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens sieben (7) Jahren aufbewahrt.



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 17 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

10. VERÖFFENTLICHUNG

- 10.1 Eine Kopie dieser Richtlinie wird allen Vertretern von Northland zur Verfügung gestellt.
- 10.2 Diese Richtlinie wird auf der Website des Unternehmens unter <https://www.northlandpower.com> veröffentlicht.
- 10.3 Zudem wird die Mitteilung der Richtlinie deutlich sichtbar zusammen mit anderen Beschilderungen in den Büroräumen und Anlagen von Northland angebracht.

11. REFERENZEN

- 11.1 Weitere Informationen und Ressourcen entnehmen Sie bitte den anderen relevanten Northland-Richtlinien, u.a.:
 - 11.1.1 Verhaltens- und Ethikkodex
 - 11.1.2 Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption



RICHTLINIE

DOKUMENT NR.	A-003
REVISIONSNUMMER	03
WIRKSAMKEITSDATUM	25. Februar 2026
SEITEN	Seite 18 von 18

BETREFF: WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

12. EIGENTÜMER DER RICHTLINIE

- 12.1 Das Whistleblower-Komitee ist der Eigentümer dieser Richtlinie („**Richtlinien-Eigentümer**“) und trägt die Verantwortung für deren angemessene Umsetzung und Durchsetzung.
- 12.2 Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Richtlinie sollten Vertreter sich direkt an die Rechtsabteilung wenden: Legal@northlandpower.com.
- 12.3 Diese Richtlinie wird jährlich überprüft und kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

13. MITARBEITERBESTÄTIGUNG

- 13.1 Bei der Einstellung muss jeder Mitarbeiter von Northland bestätigen, dass er diese Richtlinie gelesen hat und seine Möglichkeiten, Rechte und Verantwortungen bezüglich der Meldung von meldepflichtigem Verhalten versteht.



ANHANG

RICHTLINIE FÜR MELDUNGEN VON

REGELWIDRIGKEITEN

(WHISTLEBLOWER-

RICHTLINIE/HINWEISGEBERRICHTLINIE)

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DIESEM DOKUMENT	
Identifikation des Dokuments	Anhang zur von Northland Power Inc. genehmigten Richtlinie mit der Bezeichnung „Richtlinie zur Meldung von Regelwidrigkeiten“ oder „Whistleblower Policy“, identifiziert mit Dokument Nr. A-003 (nachfolgend die „allgemeine Konzernrichtlinie“)
Geografischer Geltungsbereich	Spanien
Anwendbare Rechtsvorschriften	Gesetz 2/2023 vom 20. Februar über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden, sowie zur Bekämpfung von Korruption.
Hauptverantwortlicher für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie	Ausschuss zur Nachverfolgung von Meldungen
Datum der Genehmigung der aktuellen Fassung	25. Februar 2026
Datum des Inkrafttretens	Veröffentlichung in PULSE/Mitteilung
Veröffentlicht und zugänglich in	PULSE

Version	Datum	Genehmigendes Organ
1	26. März 2026 s	Verwaltungsrat der Northland Power Spain Holdings, S.L.U.

ANHANG – RICHTLINIE FÜR MELDUNGEN VON REGELWIDRIGKEITEN (WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE)

Dieser Anhang gilt ausschließlich für die in Spanien ansässigen Tochtergesellschaften der Northland Power Inc. und er dient dem Zweck der Ergänzung des Inhalts der allgemeinen Konzernrichtlinie und somit der Erfüllung der Anforderungen, Garantien und Verpflichtungen des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden, sowie zur Bekämpfung der Korruption (nachfolgend das „Gesetz 2/2023“).

Solche festen Begriffe, deren Definition nicht in diesem Anhang enthalten ist, haben die in der allgemeinen Konzernrichtlinie festgelegte Bedeutung.

Dieser Anhang hat vier Abschnitte:

Einleitender Abschnitt – Begriffstabelle: Dieser Abschnitt stellt die Terminologie der allgemeinen Konzernrichtlinie und vorliegenden Anhangs sowie die Terminologie des Gesetzes 2/2023 einander gegenüber.

- **Abschnitt 1 – Strategie des Meldungskanals:** Dieser Abschnitt erfüllt die Anforderungen aus Artikel 5.2.h des Gesetzes 2/2023. Dieser fordert *«das Vorhandensein einer Unternehmenspolitik oder Strategie, welche die allgemeinen Grundsätze des internen Informationssystems und des Schutzes von Hinweisgebern festlegt, wobei diese Strategie innerhalb der Organisation ordnungsgemäß zu veröffentlichen ist»*.
- **Abschnitt 2 – Melde- und Ermittlungsverfahren:** Dieser Abschnitt erfüllt die Anforderungen aus Artikel 9 bezüglich der Einrichtung eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen, das die im Gesetz 2/2023 vorgegebenen Aspekte umfasst.

- **Abschnitt 3 – Zu führendes Verzeichnis, Datenschutz und externe Kanäle:** Dieser Abschnitt enthält die spezifischen Anforderungen aus den Artikeln 25, 26 und 32 des Gesetzes 2/2023.

EINLEITENDER ABSCHNITT – BEGRIFFSTABELLE

Nachfolgend führen wir eine Reihe von Begriffen aus der allgemeinen Konzernrichtlinie und ihre Entsprechungen in diesem Anhang auf, um Klarheit zu gewährleisten und die hier verwendeten Begriffe der Terminologie des Gesetzes 2/2023 klar und korrekt gegenüberzustellen. Das dient dem besseren Verständnis und soll die Erfüllung der in besagtem Gesetz enthaltenen Verpflichtungen gewährleisten.

Begriffliche Entsprechungen:

- **„Hinweisgeberkanal“** in der allgemeinen Konzernrichtlinie: Entspricht in vorliegendem Anhang dem *„internen Meldesystem“* gemäß Artikel 5 des Gesetzes 2/2023.
- **„Ausschuss zur Nachverfolgung von Meldungen“** in der allgemeinen Konzernrichtlinie: Übt die Funktion des *„Verantwortlichen für das interne Meldesystem“* aus. Der Ausschuss muss die erforderliche Kompetenz, Integrität, Autorität und Unabhängigkeit haben sowie mit den erforderlichen Ressourcen gemäß Artikel 8 des Gesetzes 2/2023 ausgestattet sein.
- **„Regelwidrige Handlungen“** in der allgemeinen Konzernrichtlinie: Ergänzend zur allgemeinen Konzernrichtlinie sei hier kargestellt, dass dieser Begriff auch alle Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 2 des Gesetzes 2/2023 umfasst. Das bedeutet insbesondere: Als regelwidrige Handlungen gelten alle Verstöße gegen EU-Recht in den in Artikel 2 des Gesetzes 2/2023 genannten Bereichen, jegliche Straftaten (z. B. sexuelle Belästigung, Mobbing oder Belästigungen am Arbeitsplatz oder Diskriminierung aufgrund von Ideologie, Religion, familiärer Situation, Herkunft, Geschlecht, Alter oder sexueller Identität) sowie jegliche schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten (z. B. Verstöße gegen Tarifverträge oder steuerliche Vorschriften).
- **„Hinweis/Meldung“** in der allgemeinen Konzernrichtlinie: Entspricht einer *„Meldung von Verstößen über das interne Meldesystem“* gemäß Artikel 4 des Gesetzes 2/2023.
- **„Hinweisgebende Person“** in der allgemeinen Konzernrichtlinie: Entspricht dem Begriff *„Hinweisgeber“* gemäß Artikel 3 des Gesetzes 2/2023.

ABSCHNITT 1 – STRATEGIE DES MELDUNGSKANALS

Die Funktionsweise des Meldungskanals basiert auf folgenden Grundsätzen:

- (i) Prinzip der Unabhängigkeit: Der Ausschuss zur Nachverfolgung von Meldungen garantiert bei der Ausübung seiner Aufgaben hinsichtlich der Funktionsweise des Meldungskanals sowie in den verschiedenen Phasen der Bearbeitung, Analyse, Ermittlungen und Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer Meldung ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, Autonomie und unter Vermeidung von Interessenkonflikten.
- (ii) Prinzip der Nulltoleranz und des Respekts: Northland hat sich beim Einrichten des Meldungskanals vom Prinzip der Nulltoleranz gegenüber solchen Verhaltensweisen leiten lassen, die gegen ethische Grundsätze und Werte verstoßen. In diesem Sinne sind Verstöße gegen die anwendbaren Vorschriften ausdrücklich untersagt und allen Mitgliedern von Northland wird die Verpflichtung auferlegt, jedes Verhalten zu melden, das einen Straftatbestand darstellen könnte.
- (iii) Prinzip von Treu und Glauben: Der Meldungskanal ist als Mittel zur Verwaltung und Bearbeitung von Meldungen angelegt, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die mitgeteilten Informationen wahr sind, auch wenn keine schlüssigen Beweise vorgelegt werden. Dementsprechend sind aus unredlicher Absicht erstattete Meldungen von diesem Kanal ausgeschlossen.
- (iv) Prinzip des Verbots von Repressalien gegen hinweisgebende Personen und mit diesen verbundene Dritte: Northland untersagt jegliche Repressalien gegen eine hinweisgebende Person oder gegen mit dieser verbundene Dritte. Ebenso untersagt ist die Androhung von Repressalien oder der Versuch von Repressalien. Falls Kenntnis darüber erlangt wird, dass Repressalien ausgeübt oder angedroht wurden, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen, um eine solche Situation abzustellen sowie mit den Folgen umzugehen und eventuellen Schaden zu beheben.

- (v) Prinzip des Schutzes der von einer Meldung betroffenen Person: Die von einer Meldung betroffenen Personen haben das Recht auf die Unschuldsvermutung und auf die Wahrung ihrer Ehre, und sie haben weiterhin das Recht auf Verteidigung und auf Zugang zu der entsprechenden Akte. Gemeint ist hier der Zugang zu Informationen über die ihnen vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen, sowie weiterhin zu den Informationen, die erforderlich sind, um ihre Rechte wirksam auszuüben, und zu den Informationen im im Zusammenhang mit dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten. All das hat in angemessener Zeit und Form zu erfolgen, um den ordnungsgemäßen Abschluss der Bearbeitung einer Meldung zu gewährleisten.
- (vi) Prinzip des Schutzes der Identität der hinweisgebenden Person: Northland verpflichtet sich, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen. Dazu wird die Möglichkeit der Offenlegung dieser Identität ausschließlich auf die Justizbehörden, die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde beschränkt, wobei in jedem Fall sichergestellt werden muss, dass Dritte keinen Zugang zu dieser Information erhalten.
- (vii) Prinzip der Vertraulichkeit und des Schutzes personenbezogener Daten: Northland verpflichtet sich, keine Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen, sofern eine solche nicht erforderlich ist, um sich ein Bild von den Handlungen oder Unterlassungen zu machen, die Gegenstand des über den Meldungskanal eingegangenen Hinweises sind. In den Fällen, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, muss die entsprechende rechtliche Rechtfertigung gegeben sein und die Daten sind anschließend gegebenenfalls zu löschen. In dieser Hinsicht ist der Meldungskanal so konzipiert und zu handhaben, dass jederzeit die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person, mit ihr verbundener Dritter und der von der Meldung betroffenen Person gewährleistet ist.
- (viii) Prinzip der Einhaltung von Fristen: Northland verpflichtet sich zur Einhaltung der für das gesamte Verfahrens geltenden und in den anwendbaren Vorschriften festgelegten Fristen.

ABSCHNITT 2 – MELDE- UND ERMITTLUNGSVERFAHREN

A) EINGANG VON MELDUNGEN

Der Eingang einer Meldung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 6 und 7 der allgemeinen Konzernrichtlinie. Ergänzend und zusätzlich sind bei über den Meldungskanal eingehenden Hinweisen die folgenden, in den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes 2/2023 vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten:

- a) Empfangsbestätigung: hat innerhalb von 7 Kalendertagen ab Eingang der Meldung über den Kanal zu erfolgen, sofern dies nicht die Vertraulichkeit des Hinweises gefährdet.
- b) Gemäß Artikel 8.2 des Gesetzes 2/2023 hat der Ausschuss zur Nachverfolgung von Meldungen beschlossen, die Befugnisse zur Verwaltung des Meldungskanals sowie zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren an den General Counsel von Northland Power Inc., zu delegieren
- c) Die hinweisgebende Person kann beantragen, den Ausschuss zur Nachverfolgung von Meldungen innerhalb einer Frist von 7 Tagen persönlich zu informieren. Diese Besprechung besteht in einem Treffen mit dem Vertreter des Ausschusses in Spanien, bei dem der Hinweisgeber seine Meldung persönlich vorbringen kann. Eine solche Besprechung wird aufgezeichnet und die hinweisgebende Person wird über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der anwendbaren Gesetze informiert.
- d) Mündlich vorgebrachte Meldungen sind gemäß den in Artikel 7 des Gesetzes 2/2023 vorgesehenen Bedingungen zulässig.

Der Meldungskanal ist in Abschnitt 6.1 der allgemeinen Konzernrichtlinie beschrieben, womit den Anforderungen des Artikels 9.2.a des Gesetzes 2/2023 entsprochen wird.

B) ERMITTLUNGEN ZU EINER MELDUNG

Die Ermittlungen zu einer Meldung erfolgen unter Beachtung der Verpflichtungen gemäß der allgemeinen Konzernrichtlinie und sie umfassen für Northland in Spanien unbedingt die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 9 des Gesetzes 2/2023, wie nachfolgend dargelegt:

- c) Northland kann mit der hinweisgebenden Person, die über den Meldungskanal einen Hinweis gibt, in Kontakt treten, um gegebenenfalls zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Meldung einzuholen.
- b) Der von der Meldung betroffenen bzw. der beschuldigten Person sind innerhalb einer angemessenen Frist die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie die ihr vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen mitzuteilen, wobei Zeitpunkt und Form so zu wählen sind, dass eine angemessene Abwicklung der Untersuchung und Ermittlungen gewährleistet ist.

In jedem Fall hat die betroffene Person das Recht, über die ihr vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang informiert zu werden, wobei stets die Garantien der Vertraulichkeit und des Schutzes der Identität der hinweisgebenden Person gemäß den anwendbaren Gesetzen (unter anderem Artikel 9.2.g und Artikel 31 des Gesetzes 2/2023) zu wahren sind.
- c) Wenn die hinweisgebende Person in der Meldung Angaben zu dritten Personen (z. B. Zeugen) macht, sind auch diese Dritten zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme oder spätestens innerhalb eines Monats gemäß den anwendbaren Vorschriften über die relevanten Datenschutzaspekte zu informieren.
- d) Es besteht die Verpflichtung zur Wahrung der Unschuldsvermutung und der Ehre der betroffenen Personen gemäß Artikel 9.2.h des Gesetzes 2/2023.
- e) Die maximale Frist für die Beantwortung über den Meldungskanal eingegangener Hinweise im Zuge der Ermittlungen und Untersuchungen in Spanien beträgt 3 Monate ab Eingang der Meldung. In Fällen besonderer Komplexität kann Northland diese Frist gemäß Artikel 9.2.d des Gesetzes 2/2023 um weitere 3 Monate verlängern.

ABSCHNITT 3 – ZU FÜHRENDES VERZEICHNIS, DATENSCHUTZ UND EXTERNE KANÄLE

A) ZU FÜHRENDES VERZEICHNIS

Anhand von Abschnitt 9 der allgemeinen Konzernrichtlinie mit der Bezeichnung „Aufbewahrung von Unterlagen“ werden die Verpflichtungen aus Gesetz 2/2023 in Bezug auf das Verzeichnis erfüllt. Hier werden sämtliche eingegangenen Meldungen sowie die daraus resultierenden, internen Untersuchungen erfasst, wobei in jedem Fall die in Gesetz 2/2023 vorgesehenen Vertraulichkeitsanforderungen gewährleistet werden.

B) SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß Artikel 32 des Gesetzes 2/2023 werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit eingegangenen Meldungen und internen Untersuchungen lediglich für einen Zeitraum gespeichert, der erforderlich und verhältnismäßig ist. Das erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte und Fristen:

- a) Die verarbeiteten Daten dürfen im Informationssystem nur so lange gespeichert werden, wie dies unbedingt erforderlich ist, um über die Einleitung von Ermittlungen zu den gemeldeten Sachverhalten zu entscheiden. Wird festgestellt, dass die zur Verfügung gestellten Informationen ganz oder teilweise unwahr sind, sind diese unverzüglich zu löschen, sobald diese Tatsache bekannt wird. Falls die betreffende Meldung allerdings eine Straftat darstellen können, werden die unwahren Angaben für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens aufbewahrt.
- b) In jedem Fall sind die Daten zu löschen, wenn innerhalb von drei Monaten ab Eingang einer Meldung keine Ermittlungen eingeleitet wurden, es sei denn, die Aufbewahrung dient dem Nachweis der Funktionsweise des Systems. Meldungen, die nicht weiterverfolgt wurden, dürfen nur in anonymisierter Form gespeichert werden.
- c) Keinesfalls dürfen Daten länger als zehn Jahre gespeichert werden.

C) EXTERNE MELDEKANÄLE

Northland wird seine Mitarbeiter zudem über das Bestehen externer Meldekanäle informieren, sobald solche von zuständigen Aufsichtsbehörden und eingerichtet werden, sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Auf die folgenden, bereits bestehenden Meldekanäle sei hiermit hingewiesen:

- Interner Meldekanal der spanischen Wettbewerbsaufsicht „Comisión nacional de los Mercados y la Competencia“ <https://edi.cnmc.es/canal-interno>
- EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden: <https://www.acer.europa.eu/>